Wien, Donnerstag, den 11. Juni 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 24.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.



Inhalt:



## Ist eine Gemeinde bei Festsetzung von Grabstellengebühren an ein Landesgesetz gebunden?

Gemäß Art. XV der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens (Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben in einer Gemeinde, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. — Mit dieser gesetzlichen Bestimmung stimmen die Gemeindeordnungen der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Mehrzahl auch dem Wortlaute nach fast gänzlich überein.

Trotz der durch diesen Grundsatz herbeigeführten intensiven Inanspruchnahme der Landesgesetzgebung zur Einführung solcher Gemeindeabgaben, von welcher so viele Seiten unserer Landesgesetzblätter Zeugniß ablegen, ist nicht selten die Geneigtheit der Gemeinden wahrzunehmen, die Einhebung derartiger Abgaben von den Gemeindemitgliedern zu beschließen, ohne daß vorher der umständliche Weg der Erwirkung eines Landesgesetzes eingeschlagen worden wäre.

Ist nun auch die allgemein zu beobachtende Erscheinung, daß alle jene Gemeinden, welche Besitzerinnen von Beerdigungsplätzen sind, auf Grund bestimmter Satzungen (in den „Friedhofsordnungen") oder blos gewohnheitsmäßig Gebühren für die Ueberlassung von Begräbnißstellen einheben, ohne daß sie durch ein Landesgesetz hiezu ermächtigt würden, auf dasselbe autonomistische Streben zurückzuführen, oder entspricht diese Thatsache wirklich dem Gesetze?

Diese Frage gewinnt an Bedeutung, wenn man erwägt, daß seit dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) Art. XII (wornach eine Religionsgemeinde der Leiche auch eines ihr nicht Angehörigen unter gewissen Voraussetzungen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe nicht verweigern kann), und insbesondere seit dem Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68), durch dessen § 3, lit. d die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze ausdrücklich als eine Angelegenheit des sanitären Wirkungskreises der Gemeinden bezeichnet wurde, die Friedhöfe mehr und mehr des confessionellen Charakters entkleidet werden, welchen sie früher besaßen (und wornach insbesondere auch bei katholischen Friedhöfen als Eigenthum der Pfarrkirchen die Grabstellengebühren gemäß der verschiedenen Stolordnungen als Stolgebühren ein Einkommen der Pfarrkirchen bildeten), und die Neuanlage von Friedhöfen durch die politischen Gemeinden geschieht, welche die hiezu nöthigen Grundstücke erwerben, die Verwaltung, nicht selten durch ein eigenes „Friedhofscomité" besorgen und aus dem Titel ihres Eigenthumes die Grabstellengebühren einheben.

Es möchte scheinen, wie wenn die Gemeinde als Grundeigenthümerin der Friedhofsgrundstücke in der Verwaltung des Friedhofes nicht anders beschränkt sei, als in der Verwaltung eines sonstigen Gemeindebesitzthumes, z. B. eines der Gemeinde gehörigen Miethhauses, daß sonach die Gemeinde auch unbehindert sei, ein beliebiges Entgelt für die Ueberlassung eines bestimmten Theiles ihres im Allgemeinen für Beerdigungszwecke gewidmeten Grundbesitzes an die Angehörigen eines Verstorbenen zur Bestattung von dessen Leiche zu fordern.

Dem widerstreitet jedoch die bestimmte Widmung der betreffenden Grundstücke, zu deren Beistellung die Gemeinde im öffentlichen, sanitären Interesse durch das Gesetz allen ihren Insassen gegenüber verpflichtet ist. In der That gehört es auch schon dem Wortsinne nach zu dem natürlichsten Wirkungskreise der Gemeinde, für dieses Bedürfniß ihrer Insassen Vorsorge zu treffen. Blos vom Standpunkte der Hygiene aufgefaßt, erscheint die Leiche als eine Schädlichkeit, welche im Interesse der Lebenden dort beseitigt werden muß, wo sie entstanden ist; der Verstorbene muß in der Gemeinde begraben werden, in welcher er verstorben ist, bezw. auf jenem Friedhofe, welcher zum Sterbeorte gehört. Dies ist so sehr die Regel, daß in allen anderen Fällen eine ausdrückliche Bewilligung der höheren Behörde eingeholt werden muß (nach der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874 [R. G. Bl. Nr. 56] der politischen Behörde erster Instanz). Der Gemeindefriedhof erscheint daher nicht blos als ein Gemeindebesitz, sondern auch als eine nothwendige Gemeindeanstalt.

Soweit aber die den Gemeinden gehörigen Beerdigungsplätze als nothwendige Anstalten erscheinen, treffen alle jene Gesichtspunkte zu, welche für die im Art. XV des Gemeindegrundgesetzes normirte Beschränkung der Gemeindeautonomie durch die Landesgesetzgebung maßgebend sein konnten; soweit erscheinen die Grabstellengebühren als Gemeindeauflagen, zu deren Festsetzung die vorhergängige Bewilligung der gesetzgebenden Factoren erforderlich ist.

Wohl läßt sich die Grenze ziehen, wieweit der vorbezeichnete Charakter einer nothwendigen Gemeindeanstalt für den Gemeindefriedhof reicht. Die Gemeinde hat keine gesetzliche Verpflichtung, fremde Leichen, d. h. Leichen von außerhalb der Gemeinde (oder, um allen vorkommenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, außerhalb der Ge-

meinden, zu welchen der Friedhof gehört) verstorbenen Personen auf ihrem Friedhofe zur Beerdigung zuzulassen; sie hat wohl auch keine Verpflichtung, für die Beerdigung einer Leiche mehr Platz zu verwenden, einen größeren Aufwand zu leisten, als dies die sanitären Rücksichten gebieten; die Pietät, welche den lieben Todten seine eigene Ruhestätte bereiten will, der Familiensinn, welcher die Angehörigen auch nach dem Tode vereinigt wissen möchte, gehören zu den privaten Dingen; an die Gemeinde können sie blos den Anspruch stellen, daß diese ihnen die Möglichkeit biete, sich gegenüber dem Entschlafenen zu bethätigen. Die Gemeinde ist aber nicht verpflichtet, die Opfer, welche diese Bethätigung erheischt, aus ihren Mitteln zu bestreiten. Wer ein eigenes Grab, wer eine Gruft haben will, dem kann die Gemeinde ihr Grundeigenthum vorhalten und die Bedingungen festsetzen, unter welchen sie ihm den beanspruchten Platz auf eine Reihe von Jahren zur beabsichtigten Benützung überläßt. Hier also, bei Festsetzung der Gebühren für Grüfte und „eigene" Gräber und, wo dieses nicht, wiewohl vorauszusetzen, schon unter diesen beiden Kategorien enthalten sein sollte, für die Aufnahme von Leichen in einer fremden Gemeinde verstorbener Personen ist die Gemeinde als Grundherrin selbstständig aufzutreten und zu bestimmen berechtigt und an kein Landesgesetz gebunden.

Anders verhält es sich, wo die Gemeinde Gebühren festsetzt für die Bestattung in den gemeinsamen Gräbern: für Denjenigen sowohl, welchen seine Angehörigen hier zur Erde bringen lassen, wie für Jenen, dessen Begräbniß von keinem Familiengliede, keinem Freunde und keinem Erben besorgt und dessen Cadaver von der Gemeinde übernommen und (wenn er nicht etwa für Unterrichtszwecke an medicinischen Lehranstalten verwendet wird) beerdigt werden muß. Hier wird der Gemeindefriedhof blos als nothwendige sanitäre Gemeindeanstalt in Anspruch genommen. Hier ist daher auch die Gemeinde, wenn sie Gebühren festsetzt für die Ueberlassung jenes mindesten Maßes an Platz und Aufwand, welches für die Leiche nothwendig ist, damit sie zur Erde zurückkehrt, — Gebühren, welche ja auch durch einen rechtlichen Vorzug in ihrer Einbringung gesichert sind, indem sie gemäß § 549 des allg. bürg. Ges.-B. wie die anderen Begräbnißkosten auf der Erbschaft des Verstorbenen haften — nicht mehr blos Grundeigenthümerin, sondern Verwalterin einer öffentlichen, nothwendigen Gemeindeanstalt. Hier also ist es, wo die durch die Gemeindegesetzgebung vorgesehene Prüfung und Entscheidung der gesetzgebenden Factoren des Landes über die Zulässigkeit dieser von der Gemeinde einzuführenden Gebühren einzutreten hat.

Für die Festsetzung solcher Gebühren also haben jene Gemeinden, welche neue Friedhöfe errichten und für dieselben Friedhofsordnungen entwerfen oder sonst Grabstellengebühren festsetzen, oder welche die bestehenden Grabstellengebühren zu erhöhen beabsichtigen, vorher die Bewilligung im Wege eines Landesgesetzes zu erwirken. P. v. H.

**Berichtigung.**

In dem Schlußsatze der in der letzten Nummer zu Ende geführten Abhandlung über „Die politische Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes" soll es (Zeile 6 vom Ende) richtig heißen: „der sich nach innen eigentlich erst zu einem organischen Staatsganzen entwickeln soll".

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Streitigkeiten anläßig der Eisgewinnung in einem Mühlgraben, welchem das Wasser aus einem öffentlichen Bache zufließt, gehören nicht vor die Gerichte, sondern zur Competenz der Verwaltungsbehörden.**

Der Mühlgraben zur Mühle C.-Nr. 24 zu M., welcher die Parcellen-Nr. 1199 trägt, den Wasserzufluß aus dem öffentlichen Bache B. erhält und in der Grundbuchseinlage über diese Mühle zu derselben zugeschrieben erscheint, geht durch die Gründe auch noch anderer Grundbesitzer außer jenen des Mühleigenthümers hindurch. Als der Besitzer des an denselben anrainenden, oberhalb der Mühle gelegenen Grundstückes Parc.-Nr. 171 sich beigehen ließ, in diesem Mühlgraben Eis zu gewinnen, überreichte der Eigenthümer der bezeichneten Mühle gegen den Letzteren die Klage auf Störung im Besitze des Gebrauches des in den Mühlgraben Parc.-Nr. 1199 mittelst der oberhalb der Mühle sich befindenden, zu derselben gehörigen Wehre eingeleiteten Wassers, — wurde jedoch in erster Instanz mit derselben a limine aus dem Grunde wegen Incompetenz abgewiesen, weil nach § 27 Reichswassergesetz und § 75 Landeswassergesetz für Böhmen alle Angelegenheiten, betreffend die Benützung der Gewässer überhaupt, mithin auch die Gewinnung von Eis, zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehören.

Ueber Recurs des Klägers behob das k. k. Oberlandesgericht Prag den recurrirten Bescheid und verordnete die Erledigung der eingebrachten Klage unter Abstandnahme von dem angeregten Incompetenzbedenken, weil in diesem Falle, wo sich nach der Angabe des Klägers weder um ein öffentliches Gewässer, noch um Leitung oder Ableitung des Gewässers handelt, die Unzuständigkeit des Gerichtes keine „offenbare" ist, daher § 1 J. N. nicht anwendbar erscheint.

Bei der sohin angeordneten Verhandlung erhob der Belangte neuerlich die Einwendung der Incompetenz unter Berufung auf den obcitirten § 75 des Landeswassergesetzes, ferner auf den § 15 ib., wornach auch die Eisgewinnung eine Benützungsart der Gewässer darstellt, und endlich auf den § 102 ib., kraft dessen alle die Gewässer betreffenden Angelegenheiten im Allgemeinen aus dem Wirkungskreise der Civilgerichte ausgeschieden sind. Die erste Instanz ließ jedoch trotzdem die angebotenen Zeugen- und Sachverständigenbeweise zu, nahm den Augenschein vor und, nachdem constatirt worden war, daß das Wasser in den obgedachten Mühlgraben allerdings aus dem öffentlichen Bache B. zufließe, jedoch der Kläger nur einen Theil dieses Zuflusses brauche und verwende, während ansonst dieses Gewässer allgemein und öffentlich zum Tränken des Viehes, zur Begießung von Gärten u. s. f. benützt werde, ferner auch aus dem Mühlgraben in das anstoßende Bräuhaus geleitet werde, ohne daß der Mühlbesitzer eine Entschädigung hiefür je beansprucht hätte, — erkannte die erste Instanz auf Grund der geschlossenen Verhandlung mit dem Endbescheide vom 30. Juni 1883, Z. 17.236, nach dem Klagebegehren mit alleiniger Abweisung des Begehrens um Wiederherstellung des vorigen Standes (durch Zurückbringung der entnommenen Eismengen in das Bett des Mühlgrabens) als derzeit unmöglich in Gemäßheit des § 878 a. b. G. B. Betreffs der Incompetenzeinwendung berief sich die Motivirung lediglich auf die vorerflossene Entscheidung des Obergerichtes, zumal im Zuge der Verhandlung der factische Thatbestand, wie er in der Klage angegeben war, keine Aenderung erlitt, — und übrigens es sich um eine Störung im Besitze eines grundbücherlich dem Kläger zugeschriebenen Privatgewässers handle, wobei öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Im Appellationsrecurse betonte der Belangte, daß die Darstellung des Thatbestandes in der Klage durch die Ergebnisse der Verhandlung allerdings und sogar als wesentlich geändert erscheine, daß ferner die grundbücherliche Eintragung im Hinblicke darauf, daß es sich um den factischen, nicht aber den bücherlichen Besitz handle, unentscheidend sei.

Das Oberlandesgericht Prag hat sohin nach eingeholter Wohlmeinung der k. k. böhmischen Statthalterei mit dem Decrete vom 31. December 1883, Z. 24.982, den angefochtenen Bescheid behoben und den Kläger mit der Klage an die allein zuständige politische Behörde verwiesen, zugleich aber in den Ersatz der Gerichtskosten beider Instanzen verfällt, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Localaugenscheine erhält der als Parc.-Nr. 1199 zur Mühle des Klägers grundbücherlich zugeschriebene und längs der Grundstücke mehrerer Anrainer sich hinziehende Mühlgraben sein Wasser aus dem Bache B., welcher eben auch in den Grundbüchern als öffentliches Gewässer eingetragen erscheint. Demgemäß muß dieses Wasser im Sinne der §§ 3 und 27 des Wassergesetzes als öffentliches, fließendes Gewässer angesehen werden, betreffs dessen Benützung die Bedingungen der ertheilten Concession maßgebend sind. Nach § 15 cit. gehört die Gewinnung von Eis zum Gemeingebrauche öffentlicher Gewässer und kann mithin durch dieselbe keine Besitzstörung überhaupt eintreten, — es handelt sich also vielmehr um eine Frage belangend diesen Gemeingebrauch, zu deren Entscheidung im Grunde der §§ 3, 15, 27, 78 und 102 des Wassergesetzes lediglich die Verwaltungsbehörden berufen sind, weshalb der Incompetenzeinwendung stattgegeben und der unzuständig gefällte Endbescheid der ersten Instanz behoben werden mußte. Der Kläger war in den Ersatz der Kosten beider Instanzen zu verfällen, weil er durch seine Klage den Gegentheil zur Vertheidigung genöthigt hat und in dem Stritte als unterlegen erscheint.

Der Revisionsrecurs des Klägers wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe zufolge Decretes vom 11. März 1884, Z. 2844 unter Berufung auf die vollkommen zutreffende Begründung der angefochtenen obergerichtlichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung verworfen, weil nach § 75 des Wassergesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf

die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, — weil ferner § 27 cit. die hiehergehörige Vorschrift eben in Hinsicht auf die Zuleitung des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen, weiters auch die Verfügung betreffs des über den Bedarf des Berechtigten sich etwa herausstellenden Wasserüberschusses enthält, und weil schließlich nach 102 cit. der Bestand und Umfang der nach den Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte zwar nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen ist, dagegen die Ausübung derselben, sowie das Verfahren sich nach dem nunmehrigen Wassergesetze richten. —l.

**Zeitpunkt der Vollendung des Wilddiebstahls; Abgrenzung der Mitschuld von der Theilnehmung.**

Der gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Jičin vom 13. November 1882, Z. 11.060, womit Anton S. und Genossen von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls §§ 171, 173, 174 II b St. G., strafbar nach § 178 St. G., freigesprochen und des im § 185, 186 a St. G. bezeichneten Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde, eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ward mittelst Entscheidung des k. k. Cassationshofes vom 7. April 1883, Z. 15.597 ex 1882, stattgegeben, das Urtheil aufgehoben und nach Maßgabe des § 288, Z. 3 St. P. O. sofort in der Sache selbst erkannt: Anton S. und Genossen sind schuldig, am 3. August 1882 in Gesellschaft einen Hirsch, ungeraden Zwölfender, im Werthe von 55 fl. 68 kr. um ihres Vortheiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Grafen Ludwig Schaffgotsche, beziehungsweise dessen Angestellten, sohin eine fremde bewegliche Sache, im Werthe von mehr als 25 fl. aus eines Anderen Besitz entzogen und dadurch das in den §§ 171, 173 und 174, II lit. b St. G. bezeichnete Verbrechen des Diebstahls begangen zu haben. — Gründe: Der Gerichtshof erster Instanz hat nach Maßgabe seiner Entscheidungsgründe als Thatsachen festgestellt, daß Anton S., um einen — nach seiner Angabe — von einem unbekannten Manne gekauften, im Waldrevier des Grafen Schaffgotsche in Preußisch-Schlesien in einem Dickicht versteckt liegenden Hirsch nach Hause zu schaffen, zur Hilfeleistung dabei den Joseph H., dieser den Franz R. und dieser den Franz P. und Franz Pf. aufgefordert und daß hierauf alle Genannten am 3. August 1882 sich in den Wald begeben, dort den Hirsch, welcher nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes Eigenthum des Grafen Ludwig Schaffgotsche war und in dessen Reviere gewildert wurde, in Stücke zerlegt und in Stücken nach Hause gebracht haben.

Insoferne nun der Gerichtshof, von der Ansicht geleitet, daß der Hirsch dadurch, daß er von einem unbekannten Thäter erlegt und wenn auch noch nicht in Sicherheit gebracht, doch an einem gewählten Aufbewahrungsorte hinterlegt, der Disposition des Besitzers der Jagdbarkeit entzogen worden ist, in der That der Angeklagten nicht das Verbrechen des Diebstahls im Sinne der §§ 171, 173, 174, II b St. G., auf das die Anklage gelautet, sondern nur ein Ansichbringen des aus dem, von einem Wildschützen verübten Diebstahle herrührenden Hirsches, daher lediglich das Verbrechen der Diebstahlstheilnehmung erkannt und sohin die Angeklagten von der Anklage des Verbrechens des Diebstahls freigesprochen, dagegen des Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt hat, beruht das angefochtene Erkenntniß auf einem Rechtsirrthume.

Denn durch den Umstand allein, daß ein unbekannter Wildschütze den Hirsch erlegt und im Dickicht versteckt haben soll, hat der Eigenthümer des Waldes und Jagdrevieres den Besitz des Hirsches nicht verloren. Dieses Besitzes ist er vielmehr erst durch die Angeklagten entsetzt worden, indem sich diese ohne dessen, beziehungsweise der von ihm bestellten Wald- und Jagdaufseher Einwilligung in den Wald und das Jagdrevier eingeschlichen und daraus den Hirsch entzogen und sich zugeeignet haben.

In der den Angeklagten zur Last fallenden That liegen demnach alle Merkmale des im § 171 St. G. bestimmten Delictes des Diebstahls. . . .

Indem also der Gerichtshof erster Instanz die That der Angeklagten durch unrichtige Gesetzesauslegung den Bestimmungen der §§ 185 und 186 St. G. unterzogen hat, welche darauf keine Anwendung finden, hat er den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O. gesetzt.

**Die Behauptung einer Gewerbsbeeinträchtigung berechtigt nicht zur Anfechtung einer nach dem Gesetze als zulässig erkannten Firmaprotokollirung.**

Hermine R., Witwe des Zahnarztes Dr. Peter R. in Wien, hat auf Verbesserung der dem Letzteren privilegirt gewesenen Zahnpästa im Jahre 1878 bei dem österreichischen und dem ungarischen Handelsministerium ein fünfjähriges Privilegium erwirkt, welches bis 15. April 1886 verlängert wurde. Auf Grund dieses Privilegiums hat ihr das k. k. Handelsgericht in Wien am 23. October 1883, Z. 162.431, die Registrirung der Firma: „Med. Dr. Peter R.'s Witwe" bewilligt.

Im November 1883 wurde dem k. k. Handelsgerichte vom Wiener Magistrate eine daselbst von dem Zahnarzte Dr. Hermann R. eingebrachte Eingabe, worin derselbe wegen rechtswidrigen Gebrauchs obiger Firma Beschwerde führte, zur Amtshandlung mitgetheilt. Das Handelsgericht erwiderte aber am 30. November 1883, Z. 181.563, daß ein rechtswidriger Gebrauch dieser Firma nicht vorliege, da die Eintragung derselben auf Grund der Privilegiumsurkunden und der auf Hermine R. lautenden Steueramtsquittung vom Jahre 1883 erfolgte. Der Wiener Magistrat verständigte hievon den Dr. Hermann R. und dieser nahm nun Anlaß, am 6. Jänner 1884 beim k. k. Handelsgerichte in Wien um die geeignete Verfügung einzuschreiten, damit die durch die Protokollirung der Firma: „Med. Dr. Peter R.'s Witwe" statuirte Gesetz- und Rechtswidrigkeit behoben werde. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß Hermine R. vom Wiener Magistrate wiederholt, und zwar zuletzt mit dem Erkenntnisse vom 8. April 1883, Z. 71.172, angewiesen worden sei, sich bei Ausübung ihres Privilegiums nur ihres eigenen Namens zu bedienen, daß sie mittelst dieses Erkenntnisses wegen fortgesetzter Uebertretung des § 49 der Gew. Ordn. mit einer Geldstrafe belegt, daß dieses Erkenntniß über ihren Recurs von der n. ö. Statthalterei bestätigt worden sei, daß sie mit dem Erkenntnisse vom 16. October 1883, Z. 270.201, wegen fortgesetzter Uebertretung des § 49 der Gew. Ordn. und des § 49, Al. 1 und 2 der Gew. Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, begangen dadurch, daß sie sich auf ihren geschäftlichen Drucksorten noch immer nicht ihres eigenen Namens, sondern der Bezeichnung „Dr. R.'s Witwe" bediente, neuerlich mit Geldstrafe belegt und mit weiteren Zwangsmaßregeln bedroht wurde, daß sie, um sich der Befolgung dieser Anordnungen der Gewerbsbehörden zu entziehen, die Protokollirung der gedachten Firma erwirkt habe, daß in dem Auszuge E aus dem Privilegienregister die Angabe, unter welcher Firma das fragliche Privilegium ausgeübt wird, nicht enthalten sei und nicht enthalten sein konnte, weil bis zur bewilligten Registrirung eine solche Firma nicht existirte, daß hienach Hermine R., als sie die Protokollirung der Firma „Med. Dr. Peter R.'s Witwe" ansuchte, ein Recht zum Gebrauche dieser Firma nicht gehabt habe, vielmehr nach der Anordnung der Gewerbebehörde sich nur ihres eigenen Namens bedienen durfte und daß somit die Protokollirung der Firma „Med. Dr. Peter R.'s Witwe" gegen Art. 16 und 22 H. G. B. verstoße und nur die Firma „Hermine R." hätte registrirt werden können, endlich daß er (Dr. Hermann R.) durch jene Registrirung in der Ausübung seines eigenen Gewerbes und Privilegiums auf das Empfindlichste geschädigt werde.

Dieses Gesuch hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Bescheid vom 8. Jänner 1884, Z. 2291, als im Bestande des Firmaprotokollirungsbescheides vom 23. October 1883, Z. 162.431, zu einer gerichtlichen Verfügung nicht geeignet, zurückgewiesen.

Dem dagegen von Dr. Hermann R. ergriffenen Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 6. Februar 1884 Z. 2203, keine Folge gegeben, weil durch Eintragung der Firma „Dr. Peter R.'s Witwe" der Art. 16 H. G. B. keineswegs verletzt ist, weil der Familienname „R." der Hermine R. in der Firma enthalten ist, der Beisatz „Witwe" aber als eine nähere Bezeichnung der Person der Firmantin erscheint, weil ferner, wie Recurrent im Recurse selbst zugibt, ihm ein Recursrecht gegen die Firmaprotokollirung nicht zusteht, endlich weil der Magistrat die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung selbst zu überwachen hat.

Dem a. o. Revisionsrecurse des Dr. Hermann R. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 18. März 1884, Z. 3158, keine Folge zu geben befunden, weil die in das Handelsregister eingetragene Firma: „Med. Dr. Peter R.'s Witwe" als Firmantin eben nur jene Person bezeichnet, welche, wie nicht bestritten ist und aus dem vorgelegten Trauungsscheine hervorgeht, Hermine R. wirklich ist,

diese Firma mithin dem thatsächlichen Verhältnisse entspricht und nichts enthält, was als der Bestimmung des Art. 16 H. G. B. widerstreitend anzusehen wäre, und weil demnach jene Voraussetzungen ganz und gar nicht vorhanden sind, unter welchen nach § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, mit einer Abänderung der angefochtenen gleichförmigen Erledigungen vorgegangen werden könnte.

Ger.=H.

## Notizen.

(Ein Schiffer hatte an einer öffentlichen Ausladestelle,) deren Instandhaltung dem Fiscus oblag, angelegt und sein Fahrzeug an einem der dazu bestimmten Pfähle befestigt. Letzterer war morsch geworden. Er brach in einer Nacht ab, das Fahrzeug trieb fort und gerieth auf den Grund, wodurch dem Schiffer großer Schaden zugefügt wurde, dessen Ersatz er vom Fiscus verlangte, der es aber zur Klage kommen ließ, worauf er seine Ersatzpflicht in Abrede stellte. Es erging darauf zu Gunsten des Klägers folgende Entscheidung: Ueberall, wo Unterlassungshandlungen mit einem positiven Thun in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehen, muß auch für erstere gehaftet werden. Der Staat, die Stadt, die Gemeinde, der Gutsherr, oder wer sonst immer für Instandhaltung von der Allgemeinheit angehörigen Sachen zu sorgen hat, muß diese dem Publicum in einem zum Gebrauche geeigneten Zustande liefern und erhalten und hat den einzelnen Benutzern derselben für die mindere Güte und die diesen daraus hervorgehenden Nachtheile aufzukommen. Hat der Staat gegen Abgaben sich dem Publicum gegenüber zu Leistungen verbunden, welche dessen Wohlfahrt fördern sollen und dem entsprechende Einrichtungen getroffen, so ist er fortan nicht pflichtenlos. Zwar tritt er, indem er die durch das öffentliche Recht gebotenen Verpflichtungen erfüllt, mit dem Publicum nicht in ein Contractsverhältniß; wohl aber stellt sich sein fehlerhaftes Handeln, seine Uebertretung der öffentlichen Pflichten dem Publicum gegenüber als regreßpflichtig dar und ist er deshalb Jedem zum Ersatze des Schadens verpflichtet, dem durch die Vernachlässigung öffentlicher Anlagen ein solcher zugefügt wird.

Jur. Bl.

## Gesetze und Verordnungen.

### 1884. II. Semester.

**Landes=Gesetz= und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.**

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. November. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. November 1884, Z. 51.267, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegstaxe in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in Schlan. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. November 1884, Z. 46.977, betreffend die Aenderung des Namens des k. k. Bezirks=Polizeicommissariates Gaudenzdorf in „k. k. Bezirks=Polizeicommissariat Meidling".

XIX. Stück. Ausgeg. am 16. December. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1884, Z. 56.008, betreffend die den Gemeinden Schollach, Schrattenbach, Eichenbrunn, St. Aegyd am Neuwalde, Prolling, Utzenlaa, Ober=Grünbach und Staasdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die ausdrücklich Aufnahme in den Gemeindeverband. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. December 1884, Z. 56.162, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1885 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. December 1884, Z. 56.840, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren in den Gemeinden Penzing und Wiener=Neustadt.

XX. Stück. Ausgeg. am 30. December. — 28. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. December 1884, Z. 58.271, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels= und Gewerbekammer im Jahre 1885 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb= und Einkommensteuer. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. December 1884, Z. 58.312, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden in den Gemeinden Hadersdorf, Altmannsdorf, Lainz, Fahrafeld, Kagran, Marchegg, Harmannschlag, Kirchberg am Walde und Alt-Kettenhof. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. December 1884, Z. 59.010, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Zinskreuzern in den Gemeinden Vöslau, Neu-Leopoldau mit Mühlschüttl, Spitz, Hainburg, Weidling und Weikersdorf bei Baden. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. December 1884, Z. 59.018, betreffend die der Gemeinde Groß=Sieghart ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Zinskreuzern für die Jahre 1884, 1885 und 1886, sowie einer Auflage auf den Besitz von Hunden mit 1 Gulden per Hund und Jahr. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. December 1884, Z. 59.231, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Neulerchenfeld. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. December 1884, Z. 59.233, betreffend die den Gemeinden Korneuburg, Miesenbach und Hernstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband.

XXI. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 34. Gesetz vom 22. December 1884, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden. — 35. Gesetz vom 22. December 1884, mit welchem die §§ 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 26, 28 und 48 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

XXII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 36. Gesetz vom 17. December 1884, womit Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke erlassen werden. — 37. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25 November 1884, betreffend die Errichtung eines Steuer= und gerichtlichen Depositenamtes in Unter=Meidling in Niederösterreich. — 38. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz=Landesdirection vom 25. December 1884, Z. 61.795, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1885. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. December 1884, Z. 60.021, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Aufnahmsgebühren in den Gemeinden Klein-Ruft, Hainberg und Kottingbrunn. — 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1884, Z. 60.020, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Fuchsenbigl von der Ortsgemeinde Straudorf und die Constituirung jeder der beiden Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanz=Landesdirection in Prag Joseph Neisser den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Anton Falger taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Franz Móric den Titel und Charakter eines Hofsecretärs, dann dem Rechnungsrathe daselbst Franz Popp taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Franz Schmid bei der k. k. Post- und Telegraphendirection in Graz den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben den provisorischen Attaché Heinrich Grafen Coudenhove, sowie die Conceptsaspiranten Jaroslav Grafen Wisniewski und Paul Grafen Esterházy zu unbesoldeten Gesandtschafts=Attachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzwach=Obercommissär Emanuel Kurka den Titel und Charakter eines Finanzwach=Oberinspectors verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Johann Kramer zum Rechnungsrathe der Statthalterei in Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Finanzprocuratursecretär Dr. Guido Piber zum definitiven Secretär der Finanzprocuratur in Triest ernannt.

## Erledigungen.

Forstmeistersstelle im Verwaltungsgebiete der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in der achten Rangsclasse, dann Forstverwaltersstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der siebenten Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Zwei Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im galizischen Staatsbaudienste, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst= und Domänendirection in Gmunden, bis 5. Juli. (Amtsbl. Nr. 128.)

**☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich T. Gruß.